

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstausgabe.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR

Synonym(e): -

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Flüssiger Phosphordünger.

Verwendungsbeschreibung:

Produktkategorie 12 (PC 12 Düngemittel),

Verwendungssektor: SU 1 (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei),

Lebenszyklusstadium: LCS PW (Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender),

LCS C (Verwendung durch Verbraucher).

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant:

CANNA Deutschland GmbH

Briener Str. 25

47533 Kleve

Tel: +49 (0) 2821 5908831

sales@canna-de.com

Tel.: +31 (0) 162-49 48 43

Fax: +31 (0) 162-49 59 99

Weitere Informationen sind erhältlich bei:

Kontaktperson: N. Linton

Tel.: +31 (0) 162-68 00 12

E-Mail: msds@canna.com

Geschäftszeiten

(an Werktagen): 09:00-17:00.

1.4. Notrufnummer

Deutschland: Giftnotruf Berlin:

+49(0)30 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nichtig.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:

-

Signalwort: -

Gefahrenhinweise:

-

Vorsichtsmaßnahmen:

-

Gefahrbestimmende Komponenten zur
Kennzeichnung: -

2.3. Sonstige Gefahren

Nichtig.

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstausgabe.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR**Ergebnisse der Beurteilung von PBT, vPvB und endokrinschädlichen Eigenschaften****PBT:** Nein.**vPvB:** Nein.**Endokrinschädliche
Eigenschaften:** Nein.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe Nicht anwendbar.**3.2. Gemische****Beschreibung:** Zubereitung auf Basis von u.a. Wasser, Mononatriumphosphat, Phosphorsäure, Kaliumhydroxid und Ammoniumdihydrogenorthosphosphat.**Gefährliche Bestandteile oder Substanzen mit einem Expositionsgrenzwert****Natriumdihydrogenorthosphosphat**

Synonym: Mononatriumphosphat

CAS-Nr.: 7558-80-7

EG-Nr.: 231-449-2

Index-Nr.: -

REACH-reg.-Nr.: 01-2119489796-13

Konzentration (G-prozent):
10 - 30 %Gefahr,
1272/2008/EG: -**Phosphorsäure 59 %**

Synonym: Orthophosphorsäure

CAS-Nr.: 7664-38-2

EG-Nr.: 231-633-2

Index-Nr.: 015-011-00-6 (Referenz CLP/ATP00)

REACH-reg.-Nr.: 01-2119485924-24

Konzentration (G-prozent):
1 - 5 % (auf Basis von 100 % Phosphorsäure)

Gefahr (100 %),

1272/2008/EG: Skin Corr. 1B; H314

Lieferant: Met. Corr. 1; H290 - Acute Tox. 4; H302 - Eye Dam. 1; H318 (zusätzliche Einstufung, Referenz
Registrierungsdossier).Hinweis: Spezifische Konzentrationsgrenzen:
- Skin Corr. 1B; H314: $C \geq 25 \%$;
- Skin Irrit. 2; H315: $10 \% \leq C < 25 \%$;
- Eye Irrit. 2; H319: $10 \% \leq C < 25 \%$.Hinweis: Spezifische Konzentrationsgrenzen:
- Met. Corr. 1; H290: $> 20 \%$.

Hinweis: Anmerkung B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können.

Kaliumhydroxid 50 %

CAS-Nr.: 1310-58-3

EG-Nr.: 215-181-3

Index-Nr.: 019-002-00-8 (Referenz CLP/ATP00)

REACH-reg.-Nr.: 01-2119487136-33

Konzentration (G-prozent):
 $\geq 2 - < 5 \%$ (auf Basis von 100 % Kaliumhydroxid)

Gefahr (100 %),

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstaugabe.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR

1272/2008/EG: Acute Tox. 4; H302 - Skin Corr. 1A; H314

Lieferant: Met. Corr. 1; H290 (zusätzliche Einstufung, Referenz Registrierungsdossier).

Hinweis: Spezifische Konzentrationsgrenzen:

- ≥ 5 % Skin Corr. 1A; H314;- ≥ 2 - < 5 % Skin Corr. 1B; H314;- $\geq 0,5$ - < 2 % Skin Irrit. 2; H315;- $\geq 0,5$ - < 2 % Eye Irrit. 2; H319.

Hinweis: Berechnung der Einstufung des Gemischs, siehe Abschnitt 16.

Ammoniumdihydrogenorthosphat

Synonym: Monoammoniumphosphat

CAS-Nr.: 7722-76-1

EG-Nr.: 231-764-5

Index-Nr.: -

REACH-reg.-Nr.: 01-2119488166-29

Konzentration (G-prozent):

1 - 5 %

Gefahr,

1272/2008/EG: -

Der vollständige Wortlaut jedes (aller) H- und EUH-Satzes (Sätze) befindet sich in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben:

Wenn die Symptome anhalten, einen Arzt aufsuchen.

Substanz ist für Hautgewebe bei anhaltendem Kontakt schädlich. Sofortiges Spülen nach der Exposition kann die Schädigung begrenzen.

Nach Einatmen:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

Wenn der Betroffene nicht atmet, künstliche Beatmung anwenden.

Nach Hautkontakt:

Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Sofort mit viel Wasser und Seife mindestens 20 Minuten lang waschen.

Nach Augenkontakt:

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten und Augen sofort genügend lange (wenigstens 15 Minuten) mit lauwarmem Wasser ausspülen.

Dem Betroffenen beim Ausspülen behilflich sein.

Dann sofort einen Arzt/Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund sofort mit Wasser spülen (wenn bei Bewusstsein) - ausspucken, und dann viel Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Wenn der Betroffene sich unwohl fühlt, einen Arzt konsultieren oder den Betroffenen ins Krankenhaus bringen (dem Arzt die Verpackung, Etikettierung oder das SDB zeigen). Die bewusstlose Person in die stabile Seitenlage bringen. Enge Bekleidung wie Hemdkragen, Krawatte, Gürtel oder Hosenbund lockern. Ruhig halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen:

Dampfkonzentrationen von Komponentenstäuben, die höher als der MAK-Wert liegen, können gesundheitsschädlich sein. Die potenziellen gesundheitlichen Auswirkungen umfassen: Halsschmerzen, Husten, Atembeschwerden, Schwindel und Benommenheit, Übelkeit, Schwäche, Kurzatmigkeit. Die Auswirkungen können verzögert auftreten.

Enthält Phosphorsäure; längeres Einatmen von Aerosol und/oder Nebel kann Lungenentzündung und/oder Lungenödem hervorrufen, jedoch nur nachdem anfängliche ätzende Wirkungen auf die Schleimhäute von Augen und/oder oberen Atemwegen aufgetreten sind. Einatmen größerer Mengen an flüssigem Nebel kann extrem gefährlich sein, sogar tödlich wegen Krämpfen, extremer Reizung von Kehlkopf und Bronchien, chemischer Lungenentzündung und Lungenödem.

Nach Hautkontakt:

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstausgabe.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR

Entzündung. Offene Wunden/Schnitte, abgeschürfte oder gereizte Haut sollte nicht diesem Material ausgesetzt werden. Berührung der Haut mit ätzenden Säuren kann Schmerzen und Verätzungen hervorrufen; Wunden können tief mit ausgeprägten Rändern sein und langsam heilen wobei Narbengewebe entsteht.

Nach Augenkontakt:

Kann Schädigung der Augen verursachen. Röte. Schmerzen. Tränen. Lichtempfindlichkeit und Brennen.

Nach Verschlucken:

Enthält Phosphate, die schlecht über den Darm aufgenommen werden; Vergiftung ist auf diesem Weg weniger wahrscheinlich. Auswirkungen können Erbrechen umfassen, Abgeschlagenheit, Fieber, Durchfall, niedrigen Blutdruck, langsamen Puls, Zyanose, Krämpfe der Handgelenke, Koma und starke Körperkrämpfe.

Zweibasisches Natriumphosphat kann Nierensteine verursachen, Entmineralisierung der Knochen und Verlust der Schilddrüsenfunktion.

Enthält Phosphorsäure; kann als Folge von Verschlucken Verätzungen im Mundraum und im Magen-Darm-Trakt hervorrufen. Die Einnahme von Bestandteilen von ätzenden Säuren kann zirkumorale Verätzungen hervorrufen, mit deutlicher Verfärbung der Schleimhaut in Mund, Hals und Ösophagus. Sofortiger Schmerz und Schwierigkeiten beim Schlucken und Sprechen können auch auftreten.

Enthält Kaliumhydroxid; Die Einnahme von ätzenden Alkalien kann zu Verbrennungen im Mundbereich, Geschwüren und Schwellungen der Schleimhäute, übermäßige Speichelbildung, mit Unfähigkeit zum Schlucken oder Sprechen. Siehe Abschnitt 16.

Enthält Ammoniumsalz(e); Verschlucken kann Übelkeit verursachen, Bauchschmerzen, blaue Haut. Große Dosen können Durchfall erzeugen und können hinreichend aufgenommen werden, um eine erhöhte Urinproduktion zu erzeugen und eine systemische Vergiftung. Symptome umfassen eine Schwächung der Gesichtsmuskeln, Zittern, Angstzustände, verminderte Muskel- und Körperkontrolle. Kann sich auf die Schilddrüse auswirken.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung (Dekontaminierung, Kontrolle der Vitalfunktionen). Zur Vermeidung eines Lungenödems aufgrund starker Exposition; Corticosteroidhaltiges Dosieraerosol.

Bei akuter oder kurzzeitiger, wiederholter Exposition mit starken Säuren; Atemwegprobleme können durch Kehlkopfödem und Inhalation entstehen. Anfänglich mit 100 % Sauerstoff behandeln. Atemnot kann Krikithyreotomie notwendig machen, wenn endotracheale Intubation durch übermäßige Schwellung kontraindiziert ist. Intravenöse Zugänge sollten sofort immer dann gelegt werden, wenn Kreislaufprobleme drohen. Starke Säuren erzeugen eine Gerinnungsnekrose, die durch Bildung von Koagulat (Schorf) charakterisiert ist, als Resultat der wasserentziehenden Wirkung der Säure auf Proteine in spezifischen Geweben. Nach Verschlucken Verdünnung (Milch oder Wasser) ist innerhalb von 30 Minuten nach Aufnahme empfohlen. Nicht versuchen, die Säure zu neutralisieren, denn exotherme Wirkung kann die ätzende Verletzung vergrößern. Vorsichtig sein, um weiteres Erbrechen zu vermeiden, denn erneute Exposition der Schleimhaut mit der Säure ist gesundheitsschädlich. Flüssigkeitsmenge auf oder zwei Gläser für einen Erwachsenen beschränken. Hautschädigungen werden mit großen Mengen Salzlösung berieselt. Verätzungen wie thermische Verätzungen mit nichtklebender Gaze und Verband behandeln. Tiefe Brandwunden zweiten Grades können mit Silbersulfadiazin behandelt werden. Bei Augenschäden ist das Zurückziehen der Augenlider nötig, um die sorgfältige Spülung der Bindehautsäcke sicherzustellen. Spülung sollte mindestens 20 - 30 Minuten dauern. Keine Neutralisierungsmittel oder andere Zusatzmittel verwenden. Einige Liter der Lösung sind nötig. Zykloplegische Tropfen (1 % Zyclopentholat für Kurzzeitgebrauch oder 5 % Homatropin für längere Anwendung), Antibiotische Tropfen, gefäßverengende Mittel oder künstliche Tränen können verabreicht werden, abhängig von der Schwere der Verletzung. Steroide Augentropfen sollten nur mit der Zustimmung eines Augenarztes angewendet werden [Quelle: Ellenhorn and Barceloux: Medical Toxicology].

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Löschpulver oder Wasserstrahl. Größere Brände mit Wasserspray löschen.

Schaum.

Sand.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Starker Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstaussage.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR

Beim Erhitzen oder im Brandfall können giftige Gase entstehen.

Im Brandfall können freigesetzt werden:

Metalloxide.

Phosphoroxide (PO_x).

Stickstoffoxide (NO_x).

Ammoniak (NH₃).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzkleidung:

Feuerwehrleute sollten geeignete Schutzausrüstung tragen und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit vollem Gesichtsschutz, das im Überdruckmodus betrieben wird. Feuerwehrkleidung (einschließlich Helme, Schutzhandschuhe und -schuhe) entsprechend der europäischen Norm EN 469 bieten einen Basisschutz bei Chemieunfällen.

Sonstige Angaben:

Keine besonderen Vorschriften.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung tragen (Augen- und Handschutz).

Ungeschützte Personen auf Distanz halten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine großen Mengen des Produkts in konzentrierter Form in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Zuständige Behörden bei Freisetzung großer Mengen in die Umwelt benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sofort mit einem Absorptionsmittel (Sand, trockene Erde) aufnehmen.

Recyclen, wenn möglich.

In geeigneten Behältern sammeln zur Entsorgung.

Rückstände dann mit viel Wasser wegspülen.

Spülwasser auffangen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur sicheren Handhabung - siehe Abschnitt 7.

Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8.

Angaben zur Abfallbeseitigung - siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Handhabung:

Verpackung sorgfältig öffnen und handhaben.

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Belüftung wird empfohlen.

Aerosolbildung vermeiden.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Gerät vor Wartungsarbeiten spülen/reinigen.

Für Sicherheit der Tankanlage sorgen, um die Expositionsgefahr zu begrenzen.

Die Anlage regelmäßig auf ordnungsgemäßen Betrieb überprüfen.

Ein Sicherheitssystem für Flüssigkeiten auf Bodenniveau vorsehen oder Material in der Verpackung in säurebeständigen Auffangbehältern lagern.

Das Fassungsvermögen der Auffangbehälter dem Fassungsvermögen der größten Packung angleichen plus 10 % der übrigen Packungen.

Im Fall einer Expositionsgefahr den Zugang zum Lagerraum auf zugelassenes Personal beschränken.

Behälter nach jedem Gebrauch verschließen.

Leere Behälter handhaben als seien sie voll.

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

An einem dunklen Platz aufbewahren.

In frostfreier Umgebung aufbewahren.

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Geeignetes Verpackungsmaterial: Polyethylen.

Geeignetes Material für Tanks und Rohrleitungen: Edelstahl (säurebeständig), PVC.

Zusammenlagerungshinweise:

Partitionen in der Auffangschale installieren, um den Kontakt von sauren und alkalischen Düngemitteln zu vermeiden.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Empfohlene Lagertemperatur 10 - 30 °C.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren entsprechenden Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Produktangabe: CAS-Nr.: 7558-80-7	Natriumdihydrogenorthophosphat	
TWA 8 St.	mg/m ³ (ppm)	1,25 (-) allgemeiner Staubbelastungsgrenzwert, gemessen als alveolischer Anteil (Quelle Lieferant, (Deutschland) TRGS 900 - 2015)
Produktangabe: CAS-Nr.: 7664-38-2	Phosphorsäure	
TWA 8 St.	mg/m ³ (ppm)	1 (1,3) 2000/39/EG 1 (-) Dänemark, Österreich, Belgien, Kanada - Ontario, Kanada - Québec, Finnland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Polen, Rumänien, Spanien, Schweden, Niederlande (Rechtswert), USA (NIOSH, OSHA), United Königreich, Norwegen 2 (-) Deutschland (AGS einatembares Aerosol, DFG einatembare Fraktion), Schweiz (einatembare Fraktion) 1 (0,2) Frankreich
TWA 15 Min.		2 (2,6) 2000/39/EG 2 (-) Dänemark, Österreich, Belgien, Finnland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Polen, Rumänien, Spanien, Schweden, Niederlande (Rechtswert), Vereinigtes Königreich 3 (-) Kanada - Ontario, Kanada - Québec, USA (NIOSH) 2 (0,5) Frankreich

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstausgabe.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR

		4 (-) Deutschland (AGS einatembare Aerosol, DFG einatembare Fraktion), Schweiz (einatembare Fraktion)
Produktangabe: CAS-Nr.: 1310-58-3	Kaliumhydroxid	
TWA 8 St.	mg/m ³ (ppm)	2 (-) Dänemark (Haut), Norwegen, Österreich (einatembare Fraktion), Schweiz (einatembare Fraktion), Vereinigtes Königreich, Ungarn, Schweden (einatembare Fraktion, Tageswert), Spanien 1 (-) Schweden (einatembare Fraktion) 0,5 (-) Polen
TWA 15 Min. ** TLV threshold limit value (EN)		2 (-) Dänemark **, Finnland **, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Belgien (Akutes Vergiftungsrisiko über diesem Grenzwert), Ungarn, Irland, Kanada - Ontario **, Kanada - Québec **, USA (NIOSH) ** 1 (-) Polen

Gefährliche Bestandteile mit DN(M)EL:

Produktangabe: Natriumdihydrogenorthophosphat CAS-Nr.: 7558-80-7	Arbeitnehmer				Verbraucher			
Expositionsweg L = Lokal, S = Systemisch - = Keine Daten NH = Keine schädliche Wirkung ermittelt NE = Keine Exposition erwartet H-NoDL = Schädliche Wirkung ermittelt, aber keine DNEL verfügbar	Kurzzeit (akut)		Langzeit (chronisch)		Kurzzeit (akut)		Langzeit (chronisch)	
	L	S	L	S	L	S	L	S
Oral mg/kg bw/Tag						NH		70
Einatmung mg/m ³	NH	NH	NH	13,07	NH	NH	NH	5,6
Dermal mg/kg bw/Tag	NH	NH	NH	NH	NH	NH	NH	NH
Gefahr für die Augen (L)	NH				NH			

Gefährliche Bestandteile mit DN(M)EL:

Produktangabe: Phosphorsäure CAS-Nr.: 7664-38-2	Arbeitnehmer				Verbraucher			
Expositionsweg L = Lokal, S = Systemisch - = Keine Daten NH = Keine schädliche Wirkung ermittelt LH = Geringe Gefahr - kein Grenzwert abgeleitet MH = Mittlere Gefahr - kein Grenzwert abgeleitet NE = Keine Exposition erwartet H-NoDL = Schädliche Wirkung ermittelt, aber keine DNEL verfügbar	Kurzzeit (akut)		Langzeit (chronisch)		Kurzzeit (akut)		Langzeit (chronisch)	
	L	S	L	S	L	S	L	S
Oral mg/kg bw/Tag						LH		0,1
Einatmung mg/m ³	2	-	1	10,7	MH	-	0,36	4,57
Dermal mg/kg bw/Tag	MH	-	MH	-	MH	-	MH	-
Gefahr für die Augen (L)	MH				MH			

Gefährliche Bestandteile mit DN(M)EL:

Produktangabe: Kaliumhydroxid CAS-Nr.: 1310-58-3	Arbeitnehmer				Verbraucher			
Expositionsweg L = Lokal, S = Systemisch - = Keine Daten NH = Keine schädliche Wirkung ermittelt LH = Geringe Gefahr - kein Grenzwert abgeleitet MH = Mittlere Gefahr - kein Grenzwert abgeleitet NE = Keine Exposition erwartet	Kurzzeit (akut)		Langzeit (chronisch)		Kurzzeit (akut)		Langzeit (chronisch)	
	L	S	L	S	L	S	L	S

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstausgabe.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR

H-NoDL = Schädliche Wirkung ermittelt, aber keine DNEL verfügbar									
Oral mg/kg bw/Tag						NH			NH
Einatmung mg/m ³	NH	NH	1	NH	NH	NH	1		NH
Dermal mg/kg bw/Tag	HH	NH	HH	NH	HH	NH	HH		NH
Gefahr für die Augen (L)	HH				HH				

Gefährliche Bestandteile mit DN(M)EL:

Produktangabe: Ammonium-dihydrogenorthosphosphat CAS-Nr.: 7722-76-1	Arbeitnehmer				Verbraucher			
Expositionsweg L = Lokal, S = Systemisch - = Keine Daten NH = Keine schädliche Wirkung ermittelt NE = Keine Exposition erwartet H-NoDL = Schädliche Wirkung ermittelt, aber keine DNEL verfügbar	Kurzzeit (akut)		Langzeit (chronisch)		Kurzzeit (akut)		Langzeit (chronisch)	
	L	S	L	S	L	S	L	S
Oral mg/kg bw/Tag						NH		0,42
Einatmung mg/m ³	NH	NH	NH	5,9	NH	NH	NH	1,45
Dermal mg/kg bw/Tag	NH	NH	NH	8,3	NH	NH	NH	4,17
Gefahr für die Augen (L)	NH				NH			

Gefährliche Bestandteile mit PNEC (*zusätzliche Lieferantendaten, Registrierungsdossier der Mitglieds-ECHA):

Produktangabe: Natriumdihydrogenorthosphat CAS-Nr.: 7558-80-7	Wert	Einheit	Kompartiment
PNEC	0,05 *	mg/l	Süßwasser
PNEC	-	mg/l	Süßwasser - unterbrochene Freisetzung
PNEC	0,005 *	mg/l	Meerwasser
PNEC	50 *	mg/l	STP (Mikroorganismen in Kläranlagen)
PNEC	-	mg/kg dwt	Süßwassersedimente
PNEC	-	mg/kg dwt	Meeressedimente
PNEC	-	-	Luft
PNEC	-	mg/kg wwt	Boden
PNEC	Keine Bio-akkumulation	mg/l	Nahrungskette

Gefährliche Bestandteile mit PNEC (zusätzliche Lieferantendaten):**

Produktangabe: Ammonium-dihydrogenorthosphat CAS-Nr.: 7722-76-1	Wert	Einheit	Kompartiment
PNEC	1,7 **	mg/l	Süßwasser
PNEC	17 **	mg/l	Süßwasser - unterbrochene Freisetzung
PNEC	0,17 **	mg/l	Meerwasser
PNEC	10	mg/l	STP (Mikroorganismen in Kläranlagen)
PNEC	-	mg/kg dwt	Süßwassersedimente
PNEC	-	mg/kg dwt	Meeressedimente
PNEC	-	-	Luft
PNEC	-	mg/kg wwt	Boden
PNEC	Keine Bio-akkumulation	mg/l	Nahrungskette

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Persönliche Schutzausrüstung:**

Berührung mit den Augen und Hautkontakt vermeiden.

Hände nach Handhabung dieses Produkts gründlich waschen.

Allgemeine Schutz- und Gesundheitsmaßnahmen:

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstaugabe.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR

Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Augen-/Gesichtsschutz:

Eng anliegende Schutzbrille (EN 166).

Augendusche.

Voll abschließender Gesichtsschutz, bei Gefahr von Spritzern.



Hautschutz:

Haut und Körper:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung (bei Gefahr von Spritzern z.B. EN13034 type PB [6]).

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Arbeitskleidung getrennt aufbewahren.



Hautschutz (Hände):

Schutzhandschuhe tragen, wenn es zu längerem Hautkontakt kommen kann (EN 374), bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe benutzen: (z.B. für Durchbruchzeit > 480 Minuten, Niveau 6, Polychloropren (0,5 mm), Nitrilkautschuk (0,35 mm), Butylkautschuk (0,5 mm), Fluorkautschuk (0,4 mm), Polyvinylchlorid (0,5 mm)). Verunreinigte Handschuhe sollten ersetzt werden.

Augen nicht mit schmutzigen Händen reiben.

Handschuhmaterial:

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.



Atemschutz:

Kein Atemschutz erforderlich für normale (vorgesehene) Verwendung.

Normale Belüftung ist ausreichend.

Wenn der Arbeitsplatz-Grenzwert nicht durch technische Kontrollmaßnahmen erreicht werden kann, sollten die Arbeiter einen Kombinationsfilter für kurzzeitige Expositionen (z.B. Filter gegen saure anorganische Gase/Dämpfe, Filter für saure Gase (Typ E) umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) P2SL Filter (EN 143, 140)).

Thermische Gefahren:

Keine thermischen Gefahren in Bezug auf spezifische Schutzausrüstung.

Messverfahren:

Um den zulässigen Expositionsgrenzwert einzuhalten und eine ordnungsgemäße Expositionskontrolle sicherzustellen, kann es erforderlich sein, die Konzentration der Substanzen im Einatmungsbereich oder im gesamten Arbeitsbereich festzustellen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Leckagen des Stoffs und der konzentrierten Lösung müssen gestoppt werden.

Leckagen großer Mengen in Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser müssen vermieden werden, da das Material Stoffe enthält, die zu Eutrophierung führen können.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig.
Farbe:	Farblos.
Geruch:	Sauer (Geruchsschwelle: Nicht festgestellt).
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt (bezogen auf die Komponente Wasser $\leq 0\text{ °C}$).
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt (bezogen auf die Komponente Wasser $\geq 100\text{ °C}$).
Entzündbarkeit:	Nicht bestimmt (voraussichtlich höher als Zersetzungstemperatur).
Untere und obere	

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstaugabe.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR

Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt (für die Hauptkomponenten wurden keine Explosionsgrenzen festgelegt).
Flammpunkt:	> 93 °C.
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt (die Hauptkomponenten haben keine Selbstentzündungstemperatur).
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt (für Ammoniumdihydrogenorthosphosphat ab ca. 190 °C, für Mononatriumphosphat über 200 °C).
pH-Wert:	3,6 - 4,6.
Löslichkeit:	Vollständig in Wasser löslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht anwendbar (Gemisch, anorganische Bestandteile).
Dampfdruck:	Nicht bestimmt (bezogen auf die Komponente Phosphorsäure 2 mbar bei 20 °C).
Dichte und/oder relative Dichte:	1,21 (Wasser = 1).
Relative Dampfdichte:	Nicht bestimmt (bezogen auf die Komponente Wasser > 1 (Luft = 1)).
Partikeleigenschaften:	Kein Feststoff.

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische

Gefahrenklassen: Das Produkt ist nicht in einer physikalischen Gefahrenklasse eingestuft.

Sonstige sicherheitstechnische

Kenngößen: Keine weiteren diesbezüglichen Angaben vorhanden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Zersetzung bei Verwendung wie beschrieben.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Produkt ist stabil, wenn es vorschriftsmäßig gelagert und gehandhabt wird.

Thermische Zersetzung/ Zu vermeidende Bedingungen:

Das Produkt ist stabil, wenn es vorschriftsmäßig verwendet wird. Nicht bei hohen Temperaturen (> 30 °C) lagern, um die Zersetzung des Stoffs oder Druckbildung zu vermeiden. Nicht bei niedrigen Temperaturen (< 4 °C) lagern, um Kristallisation zu vermeiden.

Material ist frostempfindlich.

Austrocknen aufgrund von Wasserverdunstung vermeiden.

Über 190 °C Zersetzung von Ammonium Dihydrogenorthosphosphat.

Über 200 °C Zersetzung von Mononatriumphosphat, Bildung von saurem Natriumpyrophosphat.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit starken Reduktionsmitteln und Basen.

Bei Erhitzen werden ätzende Dämpfe gebildet.

Enthält Phosphate, die in Kontakt mit Reduktionsmitteln wie Hydriden hoch toxische und entflammbare Phosphorgase freisetzen können. Phosphoroxide können freigesetzt werden unter partieller Oxidation von

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Verdunstung in nicht-belüfteter Umgebung vermeiden.

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Vor Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Reduktionsmittel und Basen, Chlortrifluorid, Dithiocarbamate, Isocyanate, Mercaptane, Nitride, Nitrile, Sulfide, Sulfite, Nitrite, Thiosulfate, Dithionite, Carbonate.

Leicht korrosiv für Metalle.

Kontakt mit Kupfer, Aluminium und ihre Legierungen vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstaussage.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR

Bei Lagerung unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet. Bei Hitze oder im Brandfall können reizende und/oder toxische Dämpfe wie Metalloxide, Phosphoroxide, Stickstoffoxide und Ammoniak freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Testergebnisse.

Akute Toxizität der Bestandteile:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
Produktangabe: ATE-Mischung	CANNA MONO PHOSPHOR	
Oral	LD50	> 2000 mg/kg
Einatmung	LC50	> 60 mg/l (Einstufungsgrenze 5 mg/l für Nebel, spezifischer Grenzwert für Salpetersäure)
Dermal	LD50	> 2000 mg/kg
Produktangabe: CAS-Nr.: 7558-80-7	Natriumdihydrogenorthosphat Quelle: ECHA-Registrierungsdossier	
Oral	LD50	> 2000 mg/kg (Ratte) (OECD 420)
Einatmung	LC50 (4 St.)	> 37,35 mg/l (0,83 mg/l gravimetrische Konzentration) (Ratte) (OECD 403)
Dermal	LD50	> 2000 mg/kg (Ratte) (OECD 402)
Produktangabe: CAS-Nr.: 7664-38-2	Phosphorsäure Quelle: ECHA-Registrierungsdossier	
Oral	LD50	> 300 - 2000 mg/kg (Ratte) (OECD 423, ATE-Berechnungswert 500 mg/kg)
Einatmung	LC50 (1 St.)	3846 mg/l (Ratte) (OECD 403)
Dermal	LD50	2740 mg/kg (Kaninchen)
Produktangabe: CAS-Nr.: 1310-58-3	Kaliumhydroxid Quelle: ECHA-Registrierungsdossier	
Oral	LD50	333 mg/kg (Ratte) (OECD 425)
Einatmung	LC50 (4 St.)	-
Dermal	LD50	-
Produktangabe: CAS-Nr.: 7722-76-1	Ammoniumdihydrogenorthosphat Quelle: ECHA-Registrierungsdossier	
Oral	LD50	> 2000 mg/kg (Ratte) (OECD 425)
Einatmung	LC50 (4 St.)	> 5 mg/l (Ratte) (OECD 403)
Dermal	LD50	> 5000 mg/kg (Ratte) (OECD 402)

Die folgende Beurteilung der Gesundheitsgefahren basiert auf einer Beurteilung der verschiedenen Bestandteile des Produkts.

Akute Toxizität:

Nicht für akute Toxizität eingestuft.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Nicht als hautreizend eingestuft.

Schwere Augenschädigung/**-reizung:**

Nicht eingestuft als reizend für die Augen.

Sensibilisierung der Atemwege/**Haut:**

Nicht als Atemwegssensibilisator eingestuft.

Nicht als Hautallergen eingestuft.

Keimzellmutagenität:

Nicht klassifiziert für Mutagenität oder Genotoxizität.

Karzinogenität:

Nicht als krebserregend eingestuft.

Reproduktionstoxizität:

Nicht klassifiziert für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Nicht eingestuft.

Aspirationsgefahr:

Nicht als Gefahr für die Atemwege eingestuft.

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstaussage.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR**Sonstige Angaben:** Keine weitere relevante Information verfügbar.**11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

Enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden (Gesundheits-) Eigenschaften.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität****Testergebnisse.****Ökotoxizität der Bestandteile:**

Aquatische Toxizität:		
Produktangabe: CAS-Nr.: 7558-80-7	Natriumdihydrogenorthosphat Quelle: ECHA-Registrierungsdossier	
Fisch	LC50 (96 St.)	> 100 mg/l (oncorhynchus mykiss) (OECD 203)
Wirbellose	EC50 (48 St.)	> 100 mg/l (daphnia magna) (OECD 202)
Algen	EC50 (72 St.)	> 100 mg/l (desmodesmus subspicatus) (OECD 201)
Mikroorganismen	EC50 (3 St.)	> 1000 mg/l (Belebtschlamm)
Produktangabe: CAS-Nr.: 7664-38-2	Phosphorsäure Quelle: ECHA-Registrierungsdossier	
Fisch	LC50 (96 St.)	3 - 3,25 pH (Iepomis macrochirus)
	LC50 (96 St.)	75 mg/l (oryzias latipes) (OECD 203)
Wirbellose	EC50 (48 St.)	> 100 mg/l (daphnia magna)
Algen	EC50 (72 St.)	> 100 mg/l (desmodesmus subspicatus) (OECD 201)
Mikroorganismen	EC50 (3 St.)	> 1000 mg/l (Belebtschlamm) (OECD 209)
Produktangabe: CAS-Nr.: 1310-58-3	Kaliumhydroxid Quelle: ECHA-Registrierungsdossier	
Fisch	LC50 (96 St.)	80 mg/l (gambusia affinis)
Wirbellose	EC100 (48 St.)	> 10 mg/l (dreissena polymorpha)
Algen	EC50	-
Mikroorganismen	EC50 (15 Min.)	22 mg/l (photobacterium phosphoreum)
Produktangabe: CAS-Nr.: 7722-76-1	Ammoniumdihydrogenorthosphat Quelle: ECHA-Registrierungsdossier	
Fisch	LC50 (96 St.)	> 100 mg/l (oncorhynchus mykiss) (OECD 203)
Wirbellose	EC50 (48 St.)	> 100 mg/l (daphnia magna) (OECD 202)
Algen	EC50 (72 St.)	> 100 mg/l (selenastrum capricornutum) (OECD 201)
Mikroorganismen	EC50 (3 St.)	> 100 mg/l (Belebtschlamm) (OECD 209)

Die folgende Beurteilung der Gefahren für die Umwelt basiert auf einer Beurteilung der verschiedenen Bestandteile des Produkts.**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Für die Mononatriumphosphat-Komponente: keine Daten.

Für die Phosphorsäure-Komponente:

- Persistenz - Wasser/ Boden: hoch;
- Persistenz - Luft: hoch.

Für die Kaliumhydroxid-Komponente:

- Persistenz - Wasser/ Boden: niedrig;
- Persistenz - Luft: niedrig.

Für die Ammoniumdihydrogenorthosphat-Komponente:

- Persistenz - Wasser/ Boden: hoch;
- Persistenz - Luft: hoch.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für die Mononatriumphosphat-Komponente: keine Daten, keine Bioakkumulation zu erwarten.

Für die Phosphorsäure-Komponente: niedrig (logKow = -0,77).

Für die Kaliumhydroxid-Komponente: niedrig (logKow = -1,38).

Für die Ammoniumdihydrogenorthosphat-Komponente: niedrig (logKow = -0,77).

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstaussgabe.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR

12.4. Mobilität im Boden

Wasserlöslich.

Für die Mononatriumphosphat-Komponente: keine Daten, starke Absorption zu erwarten.

Für die Phosphorsäure-Komponente: hoch (KOC = 1).

Für die Kaliumhydroxid-Komponente: niedrig (KOC = 14,3).

Für die Ammoniumdihydrogenorthosphat-Komponente: hoch (KOC = 1).

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch erfüllt nicht alle Prüfkriterien für Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität und wird daher nicht als PBT- oder vPvB-Stoff eingeordnet.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keine Stoffe mit endokrinschädigenden (Umwelt-) Eigenschaften.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Angaben

Allgemeine Angaben.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

Unverdünntes Produkt nicht in Grundwasser/ Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

Treibhausgase

Keine der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

Ozonabbaupotenzial (Ozone Depletion Potential (EN) - ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009).

Enthält (eine) Substanz(en), die zur Eutrophierung beitragen: Phosphate.

Phosphate:

Das hauptsächlichste Problem der Phosphatverunreinigung der Umwelt ist der Eutrophierungsprozess in Seen und Teichen. Phosphor ist ein essentieller Pflanzennährstoff, und ist üblicherweise der limitierende Nährstoff für Blaualgen. Ein See, der eine Eutrophierung durchmacht, zeigt schnelles Wachstum von Algen im Oberflächenwasser. Planktonische Algen verursachen Trübung und Flotationsfilme. Uferalgen verursachen hässliche Verschlammung, Belag und Schädigung des Schilfs. Der Zerfall dieser Algen verursacht Sauerstoffverarmung in den tiefen Wasserschichten und im flachen Wasser in Ufernähe. Der Prozess ist selbstverstärkend, da die anoxischen Bedingungen am Gewässerrand die Freisetzung weiterer adsorbierter Phosphate aus dem Sediment verursachen. Das Wachstum der Algen hat unerwünschte Effekte auf die Aufarbeitung von Wasser zu Trinkwasser, auf die Fischerei und auf die Nutzung von Seen zu Erholungszwecken.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Kann in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften in eine kontrollierte Verbrennungsanlage gebracht werden.

EG-Verordnung zur Abfallentsorgung (EWC):

06 10 02* ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN, Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln; Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Die Verpackung sorgfältig entleeren. Boden, Wasser oder Umwelt nicht mit dem Abfallbehälter verunreinigen. Die örtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung von Abfall erfüllen.

EG-Verordnung zur Abfallentsorgung (EWC); Verpackung:

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstausgabe.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR

15 01 02 VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.), Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle); Verpackungen aus Kunststoff.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

-

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3. Transportgefahrenklassen

-

14.4. Verpackungsgruppe

-

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine weiteren diesbezüglichen Angaben vorhanden.

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend)

ADR/RID-GGVS/E Klasse: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr:

-

UN-Nummer: -

Verpackungsgruppe: -

Kennzeichnung: -

Besondere Kennzeichnung: -

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

-

Tunnelbeschränkungscode: -

Binnenschifffahrt ADN/ADR

ADN/R-Klasse: -

UN-Nummer: -

Nebengefahren

Umweltgefahren: -

KMR- Eigenschaften: -

Auftrieb: -

Seetransport IMDG

IMDG-Klasse: -

UN-Nummer: -

Kennzeichnung: -

Verpackungsgruppe: -

EMS- Nummer: -

Meeresschadstoff: -

Richtiger technischer Name: -

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstaugabe.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR**Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR**

ICAO/IATA-Klasse: -
UN-Nummer: -
Kennzeichnung: -
Verpackungsgruppe: -
Richtiger technischer Name: -

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Bestimmungen:

Wassergefährdungsklasse: (Anhang 2 der VwVwS): (1) schwach wassergefährdend).

EU-Verordnungen und Richtlinien, die dieses Gemisch betreffen (bisher weder direkt noch indirekt erwähnt):

Entscheidung 2000/532/EG	Über ein Abfallverzeichnis (EWC: European Waste Catalogue).
Richtlinie 89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstung (< 21.04.2023).
Richtlinie 98/24/EG	Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.
Verordnung (EG) 2008/1272	Über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
	Anmerkung B: Phosphorsäure < 4,0 %.
Verordnung (EU) 2016/425	Über persönliche Schutzausrüstungen.
Verordnung (EU) 2019/1009	In Bezug auf EU-Düngeprodukte.
Verordnung (EU) 2020/878	Zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine chemische Sicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben basieren auf unserem gegenwärtigen Wissensstand. Sie sollten nicht ausgelegt werden als irgendeine Gewährleistung von Produkteigenschaften, noch begründen sie ein vertragliches Rechtsverhältnis.

Liste der relevanten H- und EUH-Sätze aus den Abschnitten 2 und 3

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Acute Tox.	Akute Toxizität.
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung.
Eye Irrit.	Schwere Augenreizung.
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut.
Skin Irrit.	Hautreizung.

Hinweis: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG)

Nr. 2008/1272: - wegen des pH-Werts (< 7) des Gemischs infolge der Reaktion mit Säure während der Produktion gibt es keine Einstufung des Basis Kaliumhydroxid (CAS-Nr.: 1310-58-3) für gesundheitliche und physikalische Gefahren.

Erstellungsdatum: 19.12.2022

Versionsnr.: 1.0

Revisionsdatum: Erstausgabe.

Handelsname: CANNA MONO PHOSPHOR

Dokumentenhistorie

Druckdatum: 23 Mai 2023.

Vorhergehende Ausgabe:

Erstausgabe.

Version: 1.0.

Änderung: -

Abkürzungen und Akronyme:

ADR:	Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
RID:	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods (Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr)
IATA:	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA-DGR:	Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA) (Gefahrgutvorschriften der "International Air Transport Association" (IATA))
ICAO:	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
ICAO-TI:	Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO) (Technische Hinweise der "International Civil Aviation Organization" (ICAO))
P:	Marine Pollutant (Meeresschadstoff)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
EC50:	Half maximal effective concentration (Halbmaximal wirksame Konzentration)
LC50:	Lethal concentration, 50 percent (Letale Konzentration, 50 Prozent)
LD50:	Lethal dose, 50 percent (Tödliche Dosis, 50 Prozent)
OEL:	Occupational Exposure Limit (Grenzwert für berufsbedingte Exposition)
NOEC:	No Observed Effect Concentration (Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird)
vPvB:	Very Persistent and Very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
PBT:	Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance (Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz)
EWC:	European Waste Catalogue (Europäischer Abfallkatalog)
TWA:	Time-Weighted Average (Zeitgewichteter Durchschnitt)
DNEL:	Derived No-Effect Level (Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt)
DMEL:	Derived Minimal Effect Level (abgeleitete minimale Wirkdosis)
PNEC:	Predicted No-Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
log KOW:	Logarithmus des Verteilungskoeffizienten eines Stoffes über die Phasen n-Octanol und Wasser
KOC:	Normalisierter organischer Kohlenstoff-Absorptionskoeffizient
SVHC:	Substance of Very High Concern
UFI:	Eindeutige Rezepturidentifikator
BCF:	Bioconcentration factor
ATE:	Schätzwert Akuter Toxizität (Acute Toxicity Estimate)
IARC:	International Agency for the Research on Cancer